

Häufige Steuerfallen

Es fehlen Belege!

Belege sind ungenügend! Aufbewahrungspflicht Belege!

Einer der Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung lautet: **«Keine Buchung ohne Beleg»**. Der Buchungsbeleg ist Grundlage jeder Buchung und der Nachweis für die Richtigkeit der Aufzeichnung. Für Buchungsbelege gilt in der Schweiz die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von **10 Jahren**.

Auf Verlangen der Steuerbehörden muss die Steuerpflichtige Person Auskunft erteilen. Auf Verlangen müssen auch Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorgelegt werden können.

Die Mindestangaben welche ein Beleg enthalten muss, sind die Bezeichnung des Vorgangs, das Datum und der Betrag.

Externe oder Fremdbelege sind: Eingangsrechnungen und -gutschriften, Quittungen, Bank-/Postbelege, Wechsel, Schecks, Handelsbriefe, Steuer- und Strafbescheide.

Interne oder Eigenbelege sind Dokumente, die das Unternehmen selbst erstellt. Hierunter fallen Ausgangsrechnungen und -gutschriften, Kopien von Quittungen, Wechseln, Schecks, Entnahmebelege in der Materialwirtschaft, Lohn- und Gehaltslisten, Belege über Stornos und Umbuchungen und der Ergebnisverwendungsbeleg. Für Bewirtungsbelege (Restaurant/Bar), die steuerlich geltend gemacht werden, gelten gesonderte Vorschriften. Sie müssen zunächst einmal den Anforderungen einer Rechnung wie oben beschrieben entsprechen. Zusätzlich gehören folgende Angaben zum Bewirtungsbeleg:

- Notiz aller beteiligter Personen
- Anlass der Einladung (Geschäftsessen genügt nicht!)
- Ort und Zeit
- Betrag inkl. quittiertem Trinkgeld!

Belege von liquidierten Gesellschaften

Die Bücher und Papiere von aufgelösten Gesellschaften müssen während **10 Jahren** nach der Löschung der Firma im Handelsregister an einem von den Gesellschaftern oder, wenn sie sich nicht einigen, vom Handelsregisteramt zu bezeichnenden Ort aufbewahrt werden.

MWST-Anforderungen an die Belege

Wer MWST-pflichtig ist, hat weitere Vorschriften zu beachten:

- Der Beleg muss den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren.
- Der Leistungserbringer muss seine MWST-Nummer angeben, unter welcher er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung.
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- Den angewendeten MWST-Satz
- Kassaquittungen müssen nicht auf den Namen des Käufers ausgestellt werden, sofern sie den Betrag von CHF 400 nicht übersteigen.

Bei wertvermehrenden Investitionen und verbuchten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit diese grösser als 5 % des Gebäudeversicherungswerts vor der Grossrenovation sind, müssen die Belege **20 Jahre** aufbewahrt werden! Ein belegmässiger Nachweis ist notwendig, sollte eine optierte Liegenschaft veräussert werden.

Die Aufbewahrungspflicht für die Grundstückgewinnsteuern bei einem Verkauf der Liegenschaft ist je nach Kanton verschieden.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr. Das Merki-Team bedankt sich für die freundschaftliche und gute Zusammenarbeit.

Herzliche Festtagsgrüsse
Merki Treuhand AG

So bleibt die Immobilie im Alter tragbar

Viele Eigenheimbesitzer möchten auch nach der Pensionierung in den eigenen vier Wänden wohnhaft bleiben. Eine Hauptfrage ist die des Zeitpunkts der Pensionierung. Wollen Sie sich vorzeitig oder «ordentlich» pensionieren lassen? Eine umfassende Pensionierungsplanung ist für Wohneigentümer besonders wichtig. Erfahrungsgemäss liegen die Kosten nach der Erwerbsaufgabe nicht tiefer als zuvor.

Die meisten Banken bieten zu diesem Thema umfangreiche Beratungsbroschüren an. Dabei geht es in erster Linie um die **Tragbarkeit** auch bei einem tieferen Einkommen nach der Pensionierung. Bei der Kreditvergabe benötigt die Bank gewisse Sicherheiten. Dazu gehört unter anderem, dass die Tragbarkeit durch den Schuldner gewährleistet ist. Das heisst, dass die Belastung (Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnkosten) **in der Regel die 33 %** Grenze nicht übersteigen darf. Das Einkommen ist nach der Pensionierung oft 30 – 40 % geringer als davor. Deshalb ist es üblich, dass mindestens eine allfällig bestehende 2. Hypothek bei der Pensionierung zurückbezahlt wird.

Für die Berechnung der Tragbarkeit wird dabei mit einem **kalkulatorischen Zinssatz von 5 %** gerechnet. Für die Nebenkosten wird **zusätzlich 1 %** des Immobilienwerts angenommen.

Beispiel Tragbarkeitsberechnung für ein Ehepaar nach der Pensionierung bei einem Wert der Liegenschaft von Fr. 900'000.– und einer Hypothek von Fr. 500'000.–

Einkommenssituation

AHV-Rente	Fr. 42'000.–
Pensionskassenrente	Fr. 48'000.–
Total	Fr. 90'000.–

Wohnkosten

Kalkulatorische Zinsen 5 %	Fr. 25'000.–
Neben-/Unterhaltskosten	Fr. 9'000.–
Total	Fr. 34'000.–

Das Verhältnis Wohnkosten zum Einkommen beträgt **37,8 %**. Damit ist die Tragbarkeit **nicht erfüllt**. Mit einer einmaligen **Amortisationszahlung von Fr. 100'000.–** reduziert sich das Verhältnis auf **32 %** und erfüllt

damit alle Vorgaben. Nicht berücksichtigt in dieser Beispielrechnung ist ein allfälliges Einkommen aus Vermögensverzehr. Ist genügend Wohnraum vorhanden, kann auch über das Vermieten einer **Einliegerwohnung** nachgedacht werden.

Über Sinn und Unsinn der durch die FINMA den Banken vorgegebenen Richtlinien lässt sich wie über andere FINMA-Vorgaben streiten. Fachleute sind sich einig, dass Wohneigentum auch in Zukunft eine grössere Rolle in der Altersvorsorge einnehmen wird. Die eigenen vier Wände sind weniger anfällig auf Systemschwächen als andere Anlagen.

Als Wohneigentümer kann man mit der Vorsorge gar nicht früh genug beginnen. Wer die Pensionierung gründlich plant, sieht dem dritten Lebensabschnitt aus finanzieller Sicht gelassener entgegen.

Getrennte Kassen erleichtern den Überblick

Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen

Klare Strukturen erleichtern den Überblick über das Vermögen und für den Fall, dass etwas schief läuft, sind die haftungsrechtlichen Konsequenzen rasch ermittelt.

Der Unternehmer kann entscheiden, ob er sein Geschäftsvermögen direkt als Einzelperson halten oder ob er es in eine juristische Person (AG, GmbH) ausgliedern will. Die haftungs- und steuertechnischen Konsequenzen sind einschneidend.

Die **juristische Person** ist eine eigenständige Person, ein **eigenes** Steuer- und Haftungssubjekt (steuerliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Anteilshaber). Der Unternehmer bezieht zulasten seiner Firma einen AHV-pflichtigen **Lohn**, versichert sich im Rahmen des firmeneigenen Vorsorgewerks, schüttert sich eine privat einkommenssteuerpflichtige **Dividende** aus, achtet darauf, dass Privatausgaben nicht dem Unternehmen belastet werden bzw. trägt einen **Privatanteil** an gemischt genutzten Wirtschaftsgütern (z.B. einem Firmen-PW). Falls eine geschäftlich zu nutzende Liegenschaft angeschafft werden soll, so kann sie der Unternehmer privat erwerben und seiner AG vermieten. Im Privatvermögen sind keine Abschreibungen möglich und der Schuldzinsenabzug ist begrenzt. Die AG kann die Liegenschaft aber auch direkt selber kaufen. Im Konkursfall sind die Konsequenzen drastisch: Gehört die Liegenschaft der AG, so ist sie Teil der Konkursmasse und für den Unternehmer meist verloren. Hat der Unternehmer sie zu Privatvermögen erworben (und seiner Firma vermietet), so fällt sie nicht in die Konkursmasse der AG. Natürlich werden mit dem Konkurs der AG die Aktien des Unternehmers wertlos - und da sie in der Regel seinem Privatvermögen zugerechnet werden, kann der Verlust privat steuerlich nicht einkommensmindernd abgesetzt werden.

Entscheidet sich der Unternehmer, sein Unternehmen als **natürliche Person** zu betreiben (z.B. eine im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmung), so gibt es nur ein **einziges** Steuer- und Haf-

tungssubjekt. Die fiskalische Doppelbelastung ist kein Thema und die Abteilung Verrechnungssteuer der ESTV interessiert sich nicht für den Geschäftsabschluss. Der Unternehmer besitzt aber sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen: Dessen gegenseitige Abgrenzung ist nötig und verursacht manchmal Schwierigkeiten. Im Rahmen der gesamthaften Reineinkommenssteuer können steuerlich relevante Gewinne und Verluste aus dem geschäftlichen und privaten Bereich miteinander verrechnet werden. Die Beiträge an die AHV fallen aber nur auf dem geschäftlichen Teil an (aber in betraglich unbegrenzter Höhe und mit sehr limitierten Verlustverrechnungsmöglichkeiten). Was einmal Geschäftsvermögen ist, das bleibt bis zur steuerlichen Abrechnung über die stillen Reserven Geschäftsvermögen (gilt auch für die AHV). In jungen Jahren denkt der Unternehmer daran, sein Vermögen in der Firma anzusparen und zu halten, Liegenschaften zu erwerben und auf ihnen steuermindernd abzuschreiben. Irgendwann will er sein Einzelunternehmen weitergeben oder veräußern. Mit der gewinnbringenden Veräußerung von Geschäftsvermögen wird dann aber **steuerbares Einkommen** realisiert (das teilweise einer privilegierten Besteuerung unterliegt).

Hat der Unternehmer seine Unternehmung als juristische Person strukturiert, so erzielt er (richtiges Vorgehen vorausgesetzt) einen **steuerfreien** privaten Kapitalgewinn. Weil das Unternehmen in diesem Fall einen eigenen Haftungskreis bildet, kann der Unternehmer sein Privatvermögen haftungsrechtlich separieren.

Wie intensiv sich der Unternehmer auch seiner Unternehmung immer widmet, er denke immer daran, **auch** genügend **Privatvermögen** zu schaffen, um im Alter ein sorgenfreies Leben führen zu können. Nichts ist enervierender, als auf den Zeitpunkt der eigenen Pensionierung Geschäfts- und Privatvermögen mit allenfalls erheblichen und nicht bedachten Steuerkonsequenzen separieren zu müssen.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2019

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2019 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden auf Fr. 482.– pro Jahr erhöht, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV auf Fr. 922.–. Die Lohnabzüge bleiben unverändert.

Einen Überblick über die im Jahr 2019 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2018	2019
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.25 %	10.25 %
ALV	2.2 %	2.2 %
Total	12.45 %	12.45 %
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	1 %
Arbeitnehmerbeiträge	6.225 %	6.225 %
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	0.5 %	0.5 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'600	85'320
Koordinationsabzug	24'675	24'885
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'925	60'435
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'150	21'330
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'525	3'555
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'768	6'826
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	33'840	34'128
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'175	1'185
Maximale einfache AHV-Rente	2'350	2'370
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'762	1'777
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'525	3'555

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.